

Um nun für jede Amtshauptmannschaft die Zahl der Tage zwischen Blüte und Ernte zu berechnen, ist bei den Bezirken, für welche Angaben vorlagen, die vorgenannte Zahl mit der Winterroggenanbaufläche des Bezirks vervielfältigt worden. Diese Summen sind innerhalb der Amtshauptmannschaft zu einer Gesamtsumme aufgerechnet worden, die dann durch die Anbauflächen der betreffenden Bezirke geteilt den Durchschnitt der Amtshauptmannschaft ergab. Auf diese Weise sind folgende Durchschnitte für die Amtshauptmannschaften und für das Land berechnet worden:

Bautzen . . . 58 Tage	Dippoldiswalde 64 Tage	Leipzig . . . 53 Tage
Kamenz . . . 54 "	Dresden-Alst. 61 "	Oschag . . . 58 "
Löbau . . . 66 "	Dresden-Neust. 56 "	Rochlitz . . . 66 "
Zittau . . . 50 "	Freiberg . . . 70 "	Ruerbach . . . 71 "
Annaberg . . 75 "	Großenhain . 54 "	Selsnitz . . . 65 "
Chemnitz . . 63 "	Meißen . . . 63 "	Plauen . . . 61 "
Floha 67 "	Pirna 71 "	Schwarzenberg 62 "
Glauchau . . 65 "	Borna 61 "	Zwickau . . . 63 "
Marienberg . 72 "	Döbeln . . . 60 "	
Stollberg . . 58 "	Grimma . . . 56 "	Landesdurchschnitt
		60 Tage

Da die Dauer der Reifezeit sämtlicher Feldfrüchte ganz von den Witterungsverhältnissen im Erntejahr abhängt, das Jahr 1918 wegen seiner anhaltenden Trockenheit im Sommer aber nicht zu den normalen Erntejahren gerechnet werden kann, würde sich empfehlen, noch weitere Feststellungen hierüber vornehmen zu lassen, um sich aus dem Mittel mehrerer Jahre ein maßgebendes Urteil über die Dauer der Reifezeit des Winterroggens zu verschaffen.

Künftig vollschulpflichtig werdende Kinder. Unter den Einflüssen, die der Weltkrieg auf die Bevölkerungsentwicklung Sachsens ausgeübt hat, steht neben den unmittelbaren Verlusten an Menschenleben und dem Ausbleiben der Nachkommenschaft, die die Opfer des Krieges nach demselben zu erwarten gehabt hätten (Kinder aus bereits bestehenden und durch den Kriegstod des Ehemanns gelösten Ehen sowie Kinder aus Ehen, die durch den vorzeitigen Tod des Mannes verhindert worden sind), der Geburtenausfall durch die vorübergehende Trennung zahlreicher Ehegatten an erster Stelle. Er dürfte zweifellos an zahlenmäßiger Bedeutung die durch Kriegsterbefälle verursachten Verluste weit überlegen.¹⁾ Seine nächste sichtbare Wirkung wird dieser Geburtenausfall, der an sich nichts mit dem schon seit Anfang dieses Jahrhunderts beobachteten Geburtenrückgang gemein hat, auf die Zahl der vollschulpflichtig werdenden Kinder vom Jahre 1920 ab ausüben.

Da es sich bei Feststellung dieser Zahl um Tatsachen handelt, die sich mit annähernder Sicherheit lange voraus berechnen lassen, so liegt hier einer der Punkte vor, in denen eine vorsorgende Bevölkerungspolitik von sicherer Grundlage aus eingreifen kann: die Möglichkeit von Ersparnissen im Schulwesen im Hinblick auf die zu erwartenden Jahre mit stark vermindelter Schülerzahl.

Die folgende Berechnung der Zahlen der in den Jahren 1920 bis 1922 vollschulpflichtig werdenden Kinder stützt sich teils auf bereits festgestellte Ergebnisse der Geburten- und der Sterblichkeitsstatistik, teils auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen über die Kindersterblichkeit, die man unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen auch für die Jahre anstellen kann, für welche Zahlenergebnisse noch nicht vorliegen oder überhaupt noch nicht vorliegen können; ins Gewicht fallende Irrtümer sind bei dieser Berechnung unwahrscheinlich.

Nach dem Volksschulgesetz vom 26. April 1873, § 4, Abs. 3 ist jedes Kind vollschulpflichtig, welches bis zum Beginn des neuen Schuljahres das 6. Lebensjahr überschritten hat; wobei nachgelassen wird, daß auf besonderen Wunsch der Eltern auch Kinder, die bis zum 30. Juni des neuen laufenden Schuljahres das 6. Lebensjahr vollenden, schon zu dessen Beginn der Volksschule zugelassen werden. Es kommen demgemäß bei jedem Ostertermin in der Hauptsache die Kinder in Frage, welche in der Zeit vom 1. April des um 7 Jahre bis zum 31. März des um 6 Jahre zurückliegenden Jahres geboren worden sind, abzüglich der während dieser Zeit wieder mit dem Tod abgegangenen Kinder im Alter von unter 7 Jahren; wobei freilich die Zu- und Abwanderungen mangels der Möglichkeit einer nur einigermaßen genauen Feststellung unberücksichtigt bleiben müssen. Unter diesen Voraussetzungen ist die nachstehende Berechnung aufgestellt worden.

Lebendgeborene, die	Ostern 1918	Ostern 1919	Ostern 1920	Ostern 1921	Ostern 1922
1.	2.	3.	4.	5.	6.
schulpflichtig wurden . .	125 400	124 080	121 100	109 620	66 120
vorher gestorben sein dürften	29 150	25 480	26 020	22 660	15 730
also wirklich schulpflichtig wurden oder werden . .	96 250	98 600	95 080	86 960	50 390

1) Siehe hierzu oben S. 351 „Bevölkerungsveränderungen durch den Krieg“.

Nach der letzten Zeile werden also mit 1921, namentlich aber mit 1922 bedeutende Lücken in den Reihen der Schüler, zunächst der untersten Klasse, sich zeigen. Die Verminderung wird sich dann mit dem Aufsteigen der Schüler in höhere Klassen in diesen fühlbar machen, und der tiefste Stand um 1926/27, entsprechend der Dauer des Krieges, erreicht werden. Als dann wird die gesamte Volksschülerzahl nicht viel mehr als die Hälfte der heutigen betragen. Ob und in welchem Maße das erhoffte Wiederanstreigen eintreten wird, kann erst beurteilt werden, wenn die Wiederherstellung der durch den Krieg zeitweilig getrennten Ehen sich in der Geburtenzahl geltend machen wird, also erst, wenn die Geburtenstatistik für die Zeit vom Herbst 1919 ab vorliegen wird.

Außerordentliche statistische Erhebungen, die vom Statistischen Landesamte in der Zeit vom 2. April 1916 bis Mitte Juni 1919 bearbeitet worden sind (Erläuterungen der Abkürzungen und Zeichen s. S. 362).

- * 9. bis 15. April 1916. Erhebung der in der Woche vom 9. bis 15. April 1916 in Sachsen erzeugten und in dieser Zeit von auswärts nach Sachsen eingeführten Buttermengen. (M. B. vom 4. April 1916.)
- * 15. April 1916. Viehzwischenzählung. (B. R. B. vom 23. März 1916. M. B. vom 4. April 1916.)
- * 22. Mai 1916. Viehzwischenzählung. (M. B. vom 11. Mai 1916.)
- * 1. bis 20. Juni 1916. Ernteflächenerhebung. (B. R. B. vom 18. Mai 1916. M. B. vom 20. Mai 1916.)
- * Die monatlichen Schlachtungen, eine fortlaufende Erhebung. (Anordnung der Reichsfleischstelle. M. B. vom 5. Juni 1916.)
- † Monatliche Zusammenstellung der ausgestellten Bezugsscheine über Web-, Wirk- und Strickwaren, bis auf weiteres. (B. R. B. vom 10. Juni 1916. M. B. vom 5. Juli 1916.)
- * 1. bis 20. Juli, 1. bis 20. August und 20. September bis 5. Oktober 1916. Erntevorschätzungen. (B. R. B. vom 21. Juni und 31. August 1916. M. B. vom 24. Juni und 4. September 1916.)
- * 26. bis 28. Juli 1916. Verwertung der Speisereste und Küchenabfälle. (B. R. B. vom 26. Juni 1916. M. B. vom 19. Juli 1916.)
- * 1. September 1916. Viehzwischenzählung. (M. B. vom 12. Juli 1916.)
- * Ermittlung der Ernteflächen der Runkel-, Kohl-, Wasserrüben und Möhren, die im Jahre 1916 als Neben- oder Nachfrucht angebaut worden sind, und die auf diesen Flächen geernteten Gesamterträge. (M. B. vom 26. November 1916.)
- * 1. Dezember 1916. Viehzählung. (B. R. B. vom 4. November 1916. M. B. vom 8. November 1916.)
- * 1. Dezember 1916. Volkszählung. (B. R. B. vom 2. November 1916. M. B. vom 18. November 1916.)
- * 15. Februar 1917. Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten. (B. d. R. vom 14. Januar 1917. M. B. vom 24. Januar 1917.)
- * 1. März 1917. Viehzählung. (B. R. B. vom 30. Januar 1917. M. B. vom 8. Februar 1917.)
- † Vorratsermittlung auf Grund der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 22. März 1917 über die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.
- * 1. Juni 1917. Viehzählung. (B. R. B. vom 30. Juni 1917. M. B. vom 8. Februar 1917.)
- * 15. bis 25. Juni 1917. Ernteflächenerhebung. (B. R. B. vom 20. Mai 1917. M. B. vom 1. Juni 1917.)
- * 1. bis 20. Juli, 1. bis 20. August und 20. September bis 5. Oktober 1917. Erntevorschätzungen. (B. R. B. vom 21. Juni 1917. M. B. vom 23. Juni 1917.)
- * Anbau von Arznei-, Gewürz-, Gespinnst-, Futter- und Ölpflanzen. (M. B. vom 10. Juli 1917.)
- * Die monatlichen Ferkelschlachtungen, eine fortlaufende Erhebung. (M. B. vom 14. August 1917.)
- × 15. August 1917. Gewerbliche Betriebszählung.
- * 1. September 1917. Viehzählung. (B. R. B. vom 9. August 1917. M. B. vom 23. August 1917.)
- * 20. September bis 5. Oktober 1917. Erhebung der Getreideernte und Nachprüfung der Ernteflächenerhebung. (B. d. R. E. vom 30. August 1917. M. B. vom 7. September 1917.)
- † Zusammenstellung des für Nutz- und Zuchtzwecke angekauften Viehs auf Grund der von den Kommunalverbänden einzusendenden Abschnitte A der Anlaufsbescheinigungen von Nutz- und Zuchtvieh, bis auf weiteres. (M. B. vom 1. Oktober 1917.)
- * 15. Oktober 1917. Schweinezählung. (B. R. B. vom 27. September 1917. M. B. vom 4. Oktober 1917.)
- † 1. Dezember 1916 bis 31. Dezember 1917. Überblick über die Wirkung der durch die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 eingeführten Genehmigungspflicht.

2) Für die Zeit vom 1. Okt. 1914 bis 1. April 1916 s. Zeitschrift 1915 S. 263.